

A man in a grey suit and blue striped shirt is seated at a table, gesturing with his hands while speaking to a woman with long, wavy brown hair. The woman is wearing a black jacket with a yellow 'P' and a logo. A red cup is on the table. A computer monitor is visible on the left.

Nicht zufrieden über Polizeiauftritte?

**Wir finden sicher
gemeinsam eine
Lösung**

Sie sind nicht zufrieden über das Verhalten eines Polizeimitarbeiters. Sie haben darum Beschwerde eingereicht. Oder Sie erwägen, dies vielleicht zu tun. Dann ist es nützlich, die nachfolgenden Informationen zu lesen.

Für Sie ist wichtig, dass die Polizei ihre Arbeit sorgfältig und ordentlich macht. Die Polizei wiederum hat Interesse an einer guten Beziehung zu Ihnen. Beschwerden über die Polizei werden darum immer mit Sorgfalt bearbeitet.

Warum eine Beschwerde erst bei der Polizei einreichen?

Gesetzlich sind Beschwerden erst an die Stelle zu richten, wo sie entstanden sind. Das bietet Ihnen und dem betreffenden Polizeimitarbeiter die Möglichkeit, zu erläutern, warum auf eine bestimmte Weise aufgetreten worden ist. Die Praxis zeigt, dass ein Gespräch zwischen jemandem mit einer Beschwerde und dem betreffenden Mitarbeiter in dieser ersten Phase oft für beide zu einem positiven Resultat führt.

Was können Sie erwarten?

Nach Eingang Ihrer Beschwerde bekommen Sie innerhalb von fünf Werktagen eine Mitteilung. Der Bearbeiter der Beschwerde ist ein Mitarbeiter der Polizei. Dieser verhält sich neutral und ist offen für Ihre Belange und für die des Polizeimitarbeiters. Der Bearbeiter bespricht mit Ihnen, was Sie mit Ihrer Beschwerde erreichen wollen und was Ihre Beschwerde genau beinhaltet.

Der Bearbeiter gibt in diesem Gespräch auch an, ob Ihre Beschwerde den Rechtsvorschriften und den Zielvorgaben der Beschwerderegulation entspricht.

In bestimmten Fällen findet die Beschwerderegulation nämlich keine Anwendung, zum Beispiel wenn Sie mit einem Bußgeld nicht einverstanden sind oder wenn die Beschwerde über einen Vorfall geht, der von einem

Gericht zu beurteilen ist. In diesem Fall erklärt Ihnen der Bearbeiter, wie Sie gegebenenfalls dem richtigen Verfahren folgen können.

Erste Phase der Beschwerdebearbeitung

Sie sind möglicherweise über den ersten Kontakt mit dem Beschwerdebearbeiter zufrieden und Sie wünschen keine weitere Bearbeitung Ihrer Beschwerde. Dann ist das Verfahren beendet. Zur Abrundung erhalten Sie ein Schreiben, mit dem dies bestätigt wird und die Akte wird geschlossen.

Vermittlung

Sind Sie nicht zufrieden? Dann bewertet der Beschwerdebearbeiter, ob ein Vermittlungsgespräch zwischen Ihnen und dem Mitarbeiter, über den Sie sich beklagen, zu einer Lösung der Beschwerde beitragen kann. Der Bearbeiter bittet Sie, an einem solchen Gespräch mitzuarbeiten.

Was Sie mit dem Bearbeiter besprechen, wird dem betreffenden Polizeimitarbeiter vorgelegt. Dieser bekommt dann die Gelegenheit, darauf zu reagieren. Wenn Sie einem Vermittlungsgespräch zustimmen, so wird der Beschwerdebearbeiter dieses organisieren. Er setzt einen Termin für dieses Gespräch zwischen Ihnen und dem betreffenden Polizeimitarbeiter fest und ist auch Gesprächsleiter bei diesem Gespräch.

Die erste Phase kann drei Ergebnisse haben:

1. Sie sind zufrieden und finden, dass die Bearbeitung Ihrer Beschwerde abgeschlossen werden kann. Sie bekommen darüber eine schriftliche Bestätigung und die Akte wird geschlossen.

2. Sie sind nicht zufrieden, legen aber keinen Wert auf eine weitere Bearbeitung Ihrer Beschwerde. Auch dann bekommen Sie ein Bestätigungsschreiben und die Akte wird geschlossen.
3. Sie sind nicht zufrieden und wollen eine Entscheidung durch den Polizeichef. Dann geht die Bearbeitung Ihrer Beschwerde in eine zweite Phase.

Zweite Phase der Beschwerdebearbeitung

Wenn Sie nach Ablauf der Bearbeitung in der ersten Phase nicht zufrieden sind, kann Ihre Beschwerde dem Polizeichef zur Beurteilung vorgelegt werden. Der Polizeichef lässt sich von einer externen Beschwerdekommision beraten, die aus Mitgliedern besteht, die keine Verbindung zur Polizei haben. Der Polizeichef ist der Letztverantwortliche für das Gebiet, in dem sich der Vorfall bezüglich Ihrer Beschwerde ereignet hat.

Die Beschwerdekommision gibt nach einem eigenen Verfahren eine unabhängige Stellungnahme gegenüber dem Polizeichef ab. Teil des Verfahrens ist das Organisieren einer Anhörung. Bei dieser Anhörung können beide Parteien – Sie und der betreffende Polizeimitarbeiter – ihre Ansicht über den Polizeiauftritt darlegen, über den Sie unzufrieden sind. Nach Prüfung der Beschwerde und Vorliegen des Ergebnisses der Anhörung gibt die Beschwerdekommision eine Stellungnahme gegenüber dem Polizeichef ab.

Beurteilung Ihrer Beschwerde

Der Polizeichef macht sich ein Bild von den Einzelheiten der Beschwerde und trifft dazu eine Entscheidung. Das



geschieht anhand der Reaktionen, die der Polizeichef von der Beschwerdekommission, vom Oberstaatsanwalt und vom Bürgermeister bekommen hat. Das kann sein:

- Begründet: Ihre Beschwerde ist berechtigt;
- Unbegründet: Ihre Beschwerde ist nicht berechtigt;
- Kein Urteil: eine Entscheidung ist nicht möglich;
- Nicht zulässig: Ihre Beschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Entscheidung des Polizeichefs geht Ihnen in einem Schreiben zu mit einer Erläuterung, wie diese zustande gekommen ist. Auch der betreffende Mitarbeiter und dessen Vorgesetzter werden über die Entscheidung informiert.

Wie lange dauert das?

Nach Eingang Ihrer Beschwerde reagieren wir darüber innerhalb von fünf Werktagen. Die erste Phase der Beschwerdebearbeitung ist innerhalb

von zehn Wochen nach Eingang Ihrer Beschwerde abgeschlossen. Wenn Sie eine Stellungnahme der Beschwerdekommission beantragen, verlängert sich diese Frist um vier Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann sich nochmals um vier Wochen bis maximal achtzehn Wochen verlängern.

Mit dem Ergebnis nicht einverstanden?

Wenn Sie mit der Entscheidung des Polizeichefs nicht einverstanden sind, können Sie sich an den Nationalen Ombudsman wenden. Informationen über dieses Verfahren finden Sie auf der Website www.nationaleombudsman.nl. Sie können auch anrufen unter 0800-335 55 55 (gebührenfrei in den Niederlanden) oder ein Schreiben senden an:
 Nationale ombudsman
 Postbus 93122
 2509 AC Den Haag
 Informationen über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Beschwerdeverfahren sind zu finden unter www.politie.nl. Sie können diese Informationen auch

bei dem Beschwerdekoordinator der betroffenen Polizeieinheit anfordern, zu erreichen unter der Telefonnummer 0900-8844.

Einreichen einer Beschwerde

Sie können eine Beschwerde wie folgt einreichen:

- elektronisch mit dem digitalen Beschwerdeformular: www.politie.nl > Contact > Klacht indienen
- durch ein Schreiben an den Polizeichef der Polizeieinheit. Die Anschrift finden Sie im Internet oder unter der Telefonnummer 0900-8844.

Kontaktdaten der Polizei

Für telefonischen Kontakt mit der Polizei rufen Sie an unter:
 0900-8844 für die Polizei in Ihrer Nähe
 0900-1844 Texttelefon für Gehörlose
 0031-343578844 aus dem Ausland

www.politie.nl



« waakzaam en dienstbaar »